# BEHANDLUNGSVERTRAG

für GKV-Versicherte und Privatversicherte

PODOLOGIE PRAXIS
MEDIZINISCHE FUßPFLEGE
TANJA STÜTTGEN

zwischen Frau/Herrn: _____

geboren am: _____

bei Minderjährigen oder eingeschränkt geschäftsfähigen Patienten vertretenden durch (Sorgeberechtigte/gesetzliche Vertreter/Betreuer):

_____

und der Podologie Praxis

Tanja Stüttgen

Ludwig-Richter-Weg 2 97422 Schweinfurt

**1. Vertragsgrundlagen**

Die Parteien schließen einen Behandlungsvertrag gem. §630a BGB über die Durchführung einer podologischen Behandlung. Ist der Patient[1)] minderjährig, so kommt der Vertrag durch Abgabe der Willenserklärung seitens des Sorgeberechtigen/gesetzlichen Vertreters/Betreuers zustande. Das Bestehen eines Vertretungsverhältnisses wird ausdrücklich versichert.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass ein Behandlungserfolg nicht geschuldet ist. Aufgrund der nicht sicher zu prognostizierenden Reaktion auf die Behandlung ist Vertragsgegenstand ausschließlich eine dem allgemein anerkannten fachlichen Standard entsprechende Durchführung der Behandlung, vgl. §630a Abs. 2 BGB.

Sollten Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (§§ 124 f. SGB V) in Anspruch genommen werden, so umfasst dieser Behandlungsvertrag nur die im Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkasse enthaltenen Leistungen nach der Heilmittel-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (GBA), soweit nicht eine gesonderte Vereinbarung folgt.

**2. Vergütung**

Soweit der Patient gesetzlich krankenversichert ist, erfolgt eine medizinisch notwendige, ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Behandlung zulasten der GKV, wenn die Leistungsvoraussetzungen (insbes. Heilmittelverordnung) vorliegen. Auf die Zuzahlung gem. §61 Satz 3 SGB V (10% der Heilmittelkosten zzgl. 10.00 € pro Verordnung) wird ausdrücklich hingewiesen. Diese ist am Tag der Leistungserbringung in bar oder per EC-Karte zu bezahlen.

Ist der Patient nicht gesetzlich krankenversichert oder werden bei Versicherten der GKV Leistungen vereinbart, die nicht zum Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung gehören (außervertragliche Leistungen), so werden die Kosten der Behandlung zwischen den Parteien vor der Behandlung vereinbart (siehe 9. Vereinbarte außervertragliche Leistungen).

Der Therapeutin ist weder der Umfang des Versicherungsschutzes des Patienten noch das Erstattungsverhalten eines Kostenträgers bekannt. Sie weist darauf hin, dass trotz grundsätzlich gegebener Abrechenbarkeit eine Erstattung nicht oder nicht in vollem Umfang gewährleistet werden kann. Ungeachtet dessen kommt die Therapeutin durch diese Informationen nach Abs.2 und Anlage 1 gleichzeitig einer etwaigen wirtschaftlichen Aufklärungspflicht nach (vgl. §630c Abs. 3 BGB).

**3. Behandlungsumfang**

Der Behandlungsumfang wird durch die Therapeutin im Einvernehmen mit dem Patienten bzw. dessen Sorgeberechtigtem/gesetzl. Vertreter/Betreuer unter Berücksichtigung der podologischen Erfordernisse festgelegt. Die Behandlungsplanung kann nur auf der Grundlage diagnostischer Maßnahmen erfolgen; diese sind zur Erfolgssicherung auch während der Behandlung in regelmäßigen Abständen notwendig. Die Therapeutin weist darauf hin, dass die Kosten hierfür ggf. durch den Vertragspartner zu tragen sind, wenn keine Absicherung über die gesetzliche Krankenversicherung besteht.

**4. Mitwirkung**

Ohne die Mitwirkung des Patienten ist eine podologische Behandlung nicht möglich. Der Patient verpflichtet sich, bei der Behandlung mitzuwirken, die Anweisungen der Therapeutin - entsprechend seiner individuellen Möglichkeiten - zu befolgen und alles zu unterlassen, was den Erfolg der Behandlung gefährdet. Verletzt der Patient nachhaltig seine Mitwirkungspflichten, so ist die Therapeutin zur Kündigung des Behandlungsvertrages berechtigt.

1) Soweit im Folgenden das generische Maskulinum verwendet wird, erfolgt dies nur aus Gründen der besseren Lesbarkeit; hiervon sind Personen jeglichen Geschlechts umfasst.

**5. Kündigung des Vertrages**

Die Kündigung des Behandlungsvertrages muss, solange die Behandlung nicht abgeschlossen ist, in Textform erfolgen. Dies gilt auch im Fall des §627 BGB.

**6. Ausfallhonorar**

Dem Patienten ist bekannt, dass die Podologie Praxis der Therapeutin als Bestellpraxis geführt wird, also mit fest vereinbarten und für einen bestimmten Patienten reservierten Terminen arbeitet.

Der Patient verpflichtet sich daher, bei Verhinderung den vereinbarten Behandlungstermin spätestens 24 Stunden vor dem Termin abzusagen. Erfolgt die Terminabsage nicht rechtzeitig innerhalb der vorgenannten Frist, wird dem Patienten eine Ausfallgebühr in Höhe des vereinbarten Behandlungshonorars in Rechnung gestellt. Dieses Ausfallshonorar hat der Patient unabhängig von der Art einer etwaigen Versicherung selbst zu zahlen. Eine Kostenerstattung durch die private oder gesetzliche Krankenkasse oder die Beihilfe findet in diesem Fall nicht statt.

Vorstehende Regelung gilt jedoch dann nicht, sofern der Patient nachweist, dass der Therapeutin durch die Terminabsage tatsächlich kein oder nur ein geringer Schaden entstanden ist oder dass ihn an dem Versäumnis des Termins kein Verschulden trifft.

**7. Patienteninformation zum Datenschutz**

Die Patienteninformation zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen.

**8. Schweigepflicht**

Der Patient willigt ein, dass die Therapeutin jederzeit während der laufenden Behandlung den behandelnden Arzt kontaktieren kann. Die Therapeutin wird für die Dauer der Behandlung von der Schweigepflicht gegenüber dem behandelnden Arzt entbunden.

**9. Salvatorische Klausel**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, in diesem Fall eine Bestimmung zu treffen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

**10. Vereinbarte außervertragliche Leistungen**

Leistung: _____

_____

_____

Vergütung: _____

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift Patient/Sorgeberechtiger/gesetzl. Vertreter/Betreuer

_____

Unterschrift Therapeutin